

Stadt Bergneustadt

32. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Pernze“

Begründung Teil II:

Umweltbericht gemäß §2a BauGB

Stand: 00.07.2015

Auftraggeber:

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Fachbereich 4 – Bauen Planung Umwelt
Postfach 1453
51692 Bergneustadt

Bearbeitung:

Hellmann + Kunze Reichshof ▪ Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Tel.: 02297/90 08 20, Fax: 02297/90 08 29, E-Mail: info@h-k-reichshof.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt AK NW
und
Stadt Bergneustadt
Fachbereich 4 – Bauen Planung Umwelt

INHALT	Seite
1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG.....	1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT BERGNEUSTADT.....	1
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE.....	2
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN.....	4
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung.....	5
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt.....	5
4.3 Schutzgut Boden und Wasser	7
4.4 Schutzgut Klima und Luft.....	7
4.5 Schutzgut Landschaft.....	8
4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	8
4.7 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern / Eingriffsbewertung	9
4.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation.....	10
4.9 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	10
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS.....	11
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Änderung des Flächennutzungsplanes.....	11
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
....	
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	11
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	11
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	12
 Abbildungen, Tabellen	
Abb. 1: Übersichtskarte.....	2
Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes Nr. 32.....	10

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird bei der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt im Bereich „Pernze“ (§ 2a BauGB).

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch.

Durch die 1. Ergänzungssatzung werden Eingriffe in Natur und Landschaft bauplanungsrechtlich vorbereitet. Über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) unter Anwendung der §§ 18-20 sowie § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Verhältnis zum Baurecht – in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Bauleitplanung abschließend zu entscheiden.

Hierzu wurde auch ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stand: 30.04.2015), im Folgenden „LFB“ genannt, erstellt.

Zentraler Bestandteil des vorliegenden LFB ist die planerische Konfliktbewältigung des durch diese Satzung ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 18-21 BNatSchG.

Für die Planung/für das Vorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auch eine Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen. Die ASP ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planungsvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die ASP ist der eigens erstellte und vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I – Stand: 30.04.2015).

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT BERGNEUSTADT

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen drei bisher als „Gemeinbedarfsflächen“ genutzte Grundstücke einem allgemeinen Planungsrecht als wohnbaulich bzw. gemischtgenutzte Bauflächen zugeführt werden.

Änderungsbereich 1 umfasst ein Grundstück an der Ecke „Kreuzstraße“ / „Lieberhausener Straße“ auf einer Gesamtfläche von 0,22 ha. Die aktuelle Darstellung als „Gemeinbedarfsfläche, Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ soll zukünftig als „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden.

Der 0,14 ha große **Änderungsbereich 2** an der Erschließungsstraße „Neue Siedlung“ wird zurzeit als „Gemeinbedarfsfläche, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Zukünftig soll im Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche“ dargestellt werden.

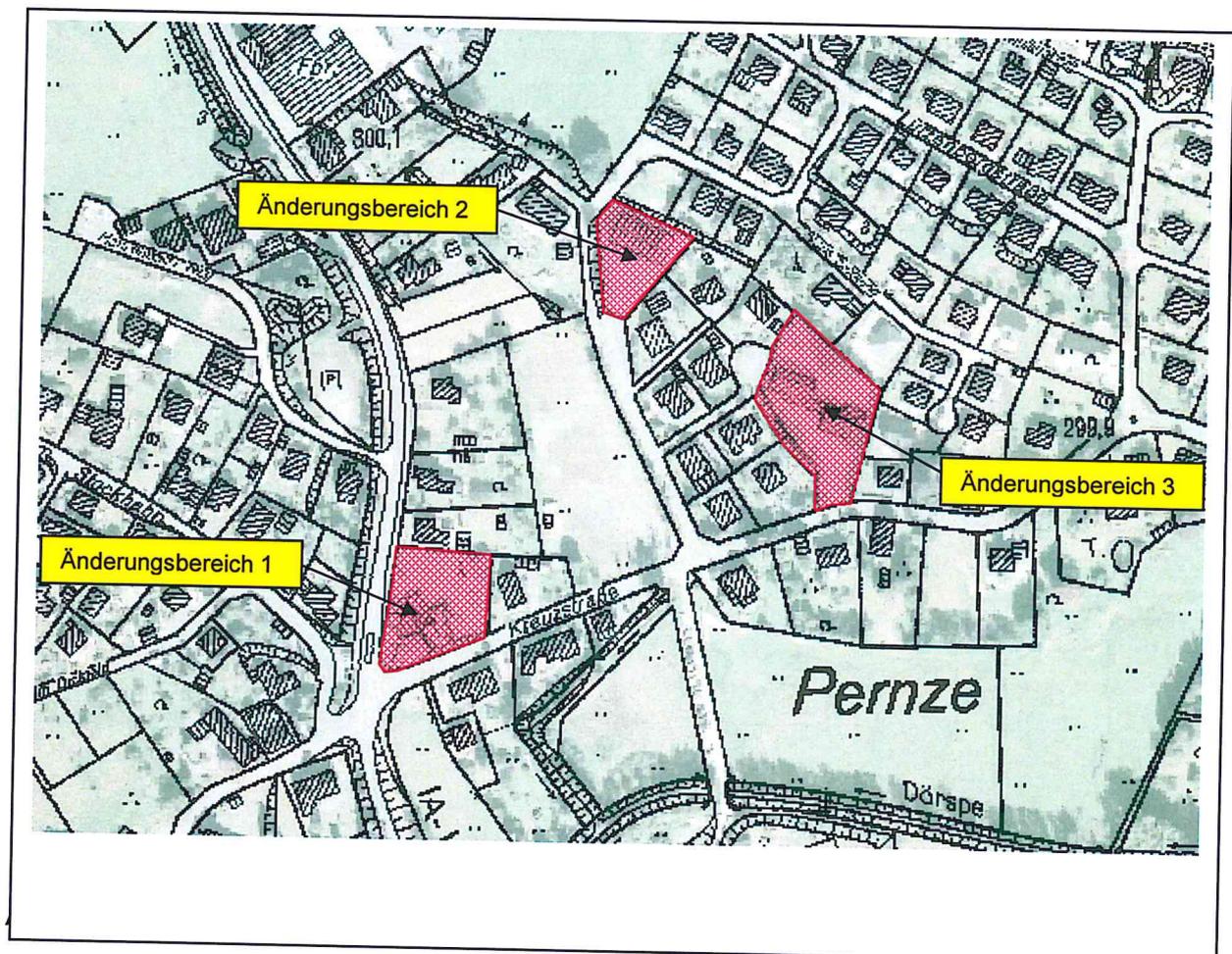
Änderungsbereich 3 umfasst ein Grundstück an der Ecke „Kreuzstraße“ / „Neue Siedlung“ auf einer Gesamtfläche von 0,27 ha. Die Darstellung soll von „Gemeinbedarfsfläche“ in „Wohnbaufläche“ abgeändert werden.

Da innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend Wohnhäuser vorhanden sind, sind grundsätzlich nur bauliche Anlagen zulässig, die die schutzwürdige Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Dies soll mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sichergestellt werden.

Die Gesamtfläche der Änderungsbereiche umfasst 0,67 ha.

Die Änderungen der bisherigen Darstellungen im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Die Lage der drei Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes ist in Abbildung 1 dargestellt.



3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der

Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG / Verordnungen DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die im FNP zu ändernden Bereiche liegen nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.
Boden	Bodenschutzgesetz Baugesetzbuch	Ziele des BodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> - Der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der <u>Gewässer</u> als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der <u>Schutz der Gewässer</u> vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche

	TA Luft	Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die FNP-Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.
Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen</u> . <u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zu den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplanes getroffen:

Landesentwicklungsplan:

Im Landesentwicklungsplan NRW Teil B (Stand: Juni 1995) sind die geplanten Änderungs- und Ergänzungsbereiche als Freiraum dargestellt.

Regionalplan:

Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006) sind die Ergänzungsbereiche als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen (Kap. 4) ergibt sich die Art und Weise, wie die hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter. Die Beurteilung der

Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden:

geringe, mittlere und hohe Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld, Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkungen von Bedeutung.

Die Umgebung aller drei Änderungsbereiche ist von Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit überwiegend strukturarmen Hausgärten sowie Verkehrsflächen geprägt. Es handelt sich um einen Wohnstandort, der von nicht störenden Gewerbebetrieben bzw. Einrichtungen des Gemeinbedarfs begleitet wird.

Vorbelastungen infolge betriebsbedingter Luftschadstoffe und Feinstaub sowie durch Gerüche liegen nicht vor. Die stark befahrene Landesstraße 172 stellt insbesondere für den Änderungsbereich 1 eine nahezu permanente Geräuschquelle dar, die als Vorbelastung einzustufen ist.

Für die allgemeine landschaftsorientierte Erholung und die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung haben die Änderungsbereiche keine Bedeutung.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes von Gemeinbedarfsflächen zu Wohn- bzw. Gemischten Bauflächen werden die genannten Vorbelastungen nicht verstärken, so dass sie sich auf die Gesundheit des Menschen und die Erholungseignung des Raumes voraussichtlich nicht nachteilig auswirken wird.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Änderungsbereiche (insbesondere die Bereiche 1 und 2) weisen einen hohen Versiegelungsgrad auf. Begleitet werden die meist als Parkplätze genutzten Flächen von Grünflächen, die überwiegend aus Scherrasen und Ziergehölzen bestehen. Für den Arten- und Biotopschutz sind sie von untergeordneter Bedeutung.

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes im Mai 2009.

Natur- und landschaftsschutzrechtliche Planungsvorgaben:

Die Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) sind in den Änderungsbereichen keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen.

Die Ortsbesichtigung ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von Biotopen/Biotoptypen nach § 62 (1) LG NW bzw. nach §30 BNatSchG („geschützte Biotope“) innerhalb der Änderungsbereiche.

Konkrete Hinweise und Daten über prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Nach § 10 Abs. 2 BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten sind in den Änderungsbereichen und ihrer näheren Umgebung aufgrund der Art und der Ausbildung der vorhandenen Habitatstrukturen / Biotoptypen nicht zu erwarten.

Gesonderte faunistische Bestandserhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Konkrete Hinweise und/oder Daten über das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten bzw. Populationen lagen für die betroffenen Planbereiche zum Zeitpunkt der Kartierung nicht vor.

Besonders geschützte Biotope gem. § 62 LG NRW sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet/in den Planbereichen sind nicht bekannt.

Berücksichtigung besonders oder streng geschützter Arten

In § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist geregelt, dass die Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten (gemäß Anhang A der EU-ArtenschutzVO Nr. 338797, gemäß Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EG, gemäß Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG, BArtSchVO) nicht ersetzbar sind, nur dann zulässig ist, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Eingriffsvorhaben geltend gemacht werden können.

Weitere Artenschutzbestimmungen enthält die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen der europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie 97/43/EG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 97/49/EG).

Die Ausprägung der von der Planänderung betroffenen Biotoptypen lässt eine Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen mit Bedeutung für besonders oder streng geschützte Arten nicht erwarten. Auf die Erfassung von Indikatorarten wurde daher verzichtet.

Bei Realisierung des Vorhabens/der Planung besteht für die betroffenen Tiere die Möglichkeit, sich auf die ausreichend in der näheren Umgebung zur Verfügung stehenden Flächen zurückzuziehen.

Die faunistische Einschätzung der vorhandenen Biotopstrukturen hat ergeben, dass auf den überplanten Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Vorkommen streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten zu erwarten sind.

Es liegen keine Angaben und gesicherten Erkenntnisse über das Vorkommen streng und besonders geschützter Arten gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchVO, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV vor.

Beurteilung: Die Biotoptypen und Lebensräume für Tiere und Pflanzen erfahren durch die Planung und Umsetzung im Planbereich eine unterschiedliche Intensität in der Beeinträchtigung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die detaillierten Ausführungen im LFB verwiesen.

Fläche 1

Erhebliche Beeinträchtigung von Biotoptypen mit besonderer Bedeutung bzw. hoher Schutzwürdigkeit sind nicht zu erwarten.

Fläche 2

Der Verlust von (4-5) älteren Obstbäumen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Biotoptyps mit besonderer bzw. hoher Schutzbedürftigkeit dar. Er ist nicht ausgleichbar.

Dagegen sind die Eingriffe in das intensiv genutzte Grünland von geringer Intensität.

Fläche 3

Der Verlust der Feuchtwiese stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff dar, der nicht ausgeglichen werden kann.

4.3 Schutzgut Boden und Wasser

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Die im Plangebiet anzutreffenden Böden sind größtenteils aufgrund der aktuellen Nutzungen durch Versiegelung anthropogen stark überformt. Sie sind daher gegenüber Inanspruchnahme infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes von geringer Empfindlichkeit.

Die Verdichtung, Umlagerung oder auch Überschüttung von Böden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und führt zu Veränderungen der Standorteigenschaften im Hinblick auf den Wasserhaushalt, das Bodenleben und die Vegetation. Solche Störungen sollten möglichst vermieden werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist daher der anstehende vegetationsfähige Oberboden zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder auf für Vegetationszwecke vorgesehene Flächen einzubauen.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigungsintensität wird für alle 3 Flächen als Gering bis Mittel eingestuft (siehe auch Tabelle 5 – Konflikte und Eingriffsbewertung Seite 16 des LFB).

4.4 Schutzgut Klima und Luft

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf.

Im Planbereich herrschen aufgrund der vorhandenen Topographie und Vegetationsstruktur günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr). Insbesondere die tief gelegenen Grünlandflächen in Bachnähe übernehmen die wichtige Funktion Kaltluftentstehung. Die klimaökologische Bedeutung der Freiflächen für die angrenzende Bebauung ist als mittel einzustufen. Darüber hinaus erfüllt der Planbereich keine ausgeprägten bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen. Angaben zu

lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Beurteilung: Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes infolge der Entstehung von baulichen Vorhaben geringfügig eingeschränkt.

Das Landschafts- und Ortsbild wird von Einfamilienhausbebauung mit teilweise eingewachsenen Hausgärten geprägt. In der näheren Umgebung findet sich ebenfalls dörfliche Bebauung.

Beurteilung: Aufgrund der Tallage sind die Blickbeziehungen aus allen drei Teilbereichen stark eingeschränkt. Darüber hinaus haben sie keine Bedeutung für die Erholungsnutzung der Einwohner von Pernze.

4.5 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Erscheinungs- bzw. Ortsbild der Änderungsbereiche 1 und 3 wird von der ehemaligen Kirche sowie einem ehemaligen Schullandheim geprägt. Während sich das ehemalige Kirchengebäude direkt an der Landesstraße 172 an exponierter Stelle befindet, ist das Schullandheim in den Ortskern von Pernze eingebettet.

Zum Änderungsbereich 2 zählt eine Lagerhalle mit einem asphaltierten Vorplatz, der teilweise von einem Ziergehölzstreifen abgeschirmt ist.

Während die Kirche und das Schullandheim als typische Bestandteile des Ortsbildes wahrgenommen werden, ist die Lagerhalle als Fremdkörper zu bezeichnen.

Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind als Folge der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die wohnungsnaher Erholung der ortsansässigen Bevölkerung.

Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaft sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und Stadt- und Ortssilhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

In den Änderungsbereichen 2 und 3 sind solche Objekte nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich 1 umfasst ein ehemals als Kirche genutztes Gebäude, das zu Wohn- bzw. gewerblichen Zwecken umgenutzt wurde. Nach heutigem Erkenntnisstand sind damit keine Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes verbunden.

Während der Bauphase sind voraussichtlich Beeinträchtigungen aller Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Baustraßen/-felder, Baustellenverkehr, etc. zu erwarten. Intensität und Umfang dieser Beeinträchtigungen sind heute nur bedingt einzuschätzen. Sie sind i.d.R. vorübergehend und auf die Zeit der Bauphase begrenzt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern.

Während der Bauarbeiten können zusätzlich zur anlagebedingten Flächeninanspruchnahme weitere Freiflächen z.B. als Lagerplätze, als Baustraße etc. beansprucht werden. Die Wohn- und Erholungsqualität, v. a. für die unmittelbaren Anlieger, kann durch Baulärm, Staub, Erschütterungen etc. beeinträchtigt werden. Im Einzelfall können auch vorübergehende erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten.

Während der Bauzeit werden i.d.R. zusätzliche Bodenflächen beansprucht und es besteht die Gefahr der Verdichtung, Entwässerung und Umschichtung sowie der Erosion.

Diese Maßnahmen haben z. T. langfristige Auswirkungen auf das natürliche Bodengefüge und seine vielfältigen Funktionen. Im gesamten Baustellenbereich besteht potenziell die Gefährdung einer Grundwasserverschmutzung durch wassergefährdende Stoffe wie z.B. Treibstoffe, Öle, Chemikalien. Nach Bedarf sind allgemeine Schutzmaßnahmen für die Zeit der Bauphase vorzusehen.

Die Errichtung von Wohngebäuden mit befestigten Nebenanlagen und Hausgärten sowie von gewerblich genutzten Gebäuden einschließlich befestigter Nebenanlagen führen anlagebedingt zum Verlust der im Eingriffsbereich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und ihrer Funktionen (siehe Tab. 6 des LFB). Die Inanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen verteilt sich in ihren Flächenanteilen folgendermaßen entsprechend der Auflistung unter Punkt 2.2.2 des LFB.

Beurteilung: Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Flächeninanspruchnahme ist im Bereich der befestigten und überbauten Flächen und der baulichen Anlagen dauerhaft. Neu entstehende Grünflächen (Hausgartenflächen etc.) können nach Ende der Bautätigkeiten und ihrer Rekultivierung/Gestaltung allgemeine ökologische und landschaftsgestalterische Funktionen im Naturhaushalt und für das Orts- und Landschaftsbild übernehmen.

4.7 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern / Eingriffsbewertung

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Konfliktschwerpunkte sind die dauerhafte Inanspruchnahme der noch nicht überbauten Flächen (teilweise feuchte Grünlandflächen, eine Baumhecke und eine Streuobstweide) sowie die Bodenversiegelung.

Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass von der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes auch nach Berücksichtigung der konfliktmindernden Maßnahmen und der durchzuführenden vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (siehe

Kapitel 3 und 4 des LFB) teilweise zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Von den Beeinträchtigungen mittlerer Intensität sind insbesondere die Landschaftspotentiale Boden und Landschaftsbild betroffen. Beeinträchtigungen hoher Intensität sind für das Biotoppotential der Flächen 2 und 3 zu erwarten.

4.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Der LFB sieht im Kapitel 3 verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Begrünungs-/Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor.

Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden innerhalb der Erweiterungsbereiche der Satzung nicht festgesetzt. Die Kompensation soll über das Ökokonto der Stadt Bergneustadt erfolgen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass der Eingriff in Grünland, Feuchtgrünland und die Streuobstweide ökologisch-funktional gleichwertig und gleichartig kompensiert wird. Geeignete Maßnahmen hierfür sind die Extensivierung von bisher intensiv genutztem Grünland insbesondere in Auenbereichen und die Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese.

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes gehen aber keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus, die ausgeglichen werden können.

4.9 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Schutzgut	Auswirkungen der Planänderung	Erheblichkeit
Mensch/Gesundheit	unbedeutend	nicht erheblich
Mensch/Erholung	unbedeutend	nicht erheblich
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	unbedeutend	nicht erheblich
Boden	unbedeutend	nicht erheblich tlw. erheblich
Grundwasser	unbedeutend	nicht erheblich
Oberflächenwasser	unbedeutend	nicht erheblich
Klima/Luft	unbedeutend	nicht erheblich

Landschaft	unbedeutend	nicht erheblich tlw. erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	unbedeutend	nicht erheblich
Wechselwirkungen	keine	unbedeutend

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Änderung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Da es sich um die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes handelt, ergeben sich keine Standortalternativen.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der 32. Änderung des Flächennutzungsplans.

Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen zu überprüfen.

Für das Monitoring ist die Stadt Bergneustadt zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bergneustadt und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen

Die Stadt Bergneustadt wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu. Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Flächennutzungsplanes beurteilt.

Die Stadt Bergneustadt betreibt die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, um drei bisher als „Gemeinbedarfsflächen“ dargestellte Grundstücke an die heute vorherrschenden Nutzungen (Wohnen, Mischgebiet) anzugleichen und die städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich auf den aktuellen Stand rechtssicher auszugestalten.

Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen, v.a. der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der menschlichen Gesundheit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht erwartet.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) sind für den Planbereich keine schutzwürdigen bzw. geschützten Biotope ausgewiesen. Für die Tier- und Pflanzenwelt hat das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastungen und Störungen eine geringe Bedeutung.

Der Erweiterungsbereich Fläche 1 am nördlichen Ortsrand sowie die bereits bebauten Bereiche der Fläche 2 am südwestlichen Ortsrand von Pernze liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“, die übrigen Teilbereiche der Fläche 2 sind festgesetzt zur Erhaltung bis zur baulichen Nutzung. Die Fläche 3 im Südosten von Pernze ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Es besteht das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist die an der „Olper Straße“ gelegene Fläche 3 und Teilbereiche der am südwestlichen Ortsrand gelegenen Fläche 2 als schutzwürdigen Biotop (BK 4912-017) aus.

Besonders schutzwürdige Biotope gem. § 62 LG NW und ausgeprägte Funktionsräume seltener und gefährdeter Tierarten sind vom Eingriff nicht betroffen. Die Grünlandflächen sowie Hausgärten mit z. T. größerem Gehölzbestand (zumeist Ziergehölze) weisen eine geringe bis mittlere Arten- und Strukturvielfalt sowie eine durchschnittliche Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Die in Teilfläche 2 liegende Streuobstweide hat eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, ist allerdings durch die intensive Unternutzung deutlich vorbelastet. Der Verlust von 4-5 alten Obstbäumen ist als erheblicher Eingriff zu werten. Zu berücksichtigen ist der Erhalt von Obstbäumen in einem 10 m breiten Streifen entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 492 und 493. Die artenarme Feuchtwiese in Fläche 3 weist aufgrund ihrer intensiven Nutzung eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf, der Verlust der Feuchtwiese ist jedoch als erheblicher Eingriff zu werten. Die Fließgewässer mit ihren begleitenden Uferhochstaudenfluren besitzen eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. An der Dörspe (Fläche 3) wird deshalb einseitig ein Uferstreifen von 10 m von der Bebauung freigehalten. Am verrohrten Abschnitt des Hannemicker Siefen sind beidseitig 3 m von Bebauung fernzuhalten.

Der Boden wird durch Neuversiegelung und Befestigung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung des Bodens ist weder am Eingriffsort noch im näheren und weiteren Umfeld gleichartig durch z. B. Entsiegelungs- oder Bodenrenaturierungsmaßnahmen auszugleichen. Die Auswirkungen können durch Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen als Belag für Stellplätze, Terrassen etc. gemindert werden.

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung überwiegend nur gering beeinträchtigt. Die vorgesehenen Gehölzanpflanzungen auf den Baugrundstücken sowie der Erhalt von Obstbäumen im Bereich der Streuobstweide bewirken eine ausreichende landschaftsgerechte Einbindung der Wohngebäude bzw. Gewerbebetriebe in die Umgebung. Der Verlust von Obstbäumen als ein typischer Bestandteil dörflicher Ein- und Durchgrünung ist jedoch als Beeinträchtigung mittlerer Intensität zu beurteilen.

Die Beeinträchtigungen der übrigen Landschaftsfunktionen (landschaftsorientierte Erholung, Wasserverhältnisse, bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse) sind als sehr gering und nicht eingriffserheblich einzustufen.

Zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe sind geeignete Maßnahmen vorgesehen. Die Kompensation kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet nicht in ausreichendem Umfang gemäß Ermittlung des Eingriffs- und Ausgleichswertes erreicht werden. Um das bestehende Defizit von 119.524 ökologischen Wertpunkten zu kompensieren, ist das Ökokonto der Stadt Bergneustadt in Anspruch zu nehmen.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die geplante Wohnbebauung, wenn die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt und die Kompensation des verbleibenden ökologischen Defizits über das Ökokonto der Stadt Bergneustadt erfolgt.

Bergneustadt, den .07.2015

Bürgermeister